



Amtsblatt für die Stadt Büren

14. Jahrgang

17.11.2022

Nr. 21 / S. 1

Inhalt

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2023
2. Satzung des Jugendbeirates der Stadt Büren
3. Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Stadt Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 27.10.2022 zugeleitet worden. Der Entwurf wird nachstehend bekanntgegeben.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, Abteilung II – Finanzen, Zimmer 32

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einwohner oder Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Büren, Abteilung II - Finanzen, Königstr. 16, 33142 Büren, schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Büren, 17.11.2022

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Satzung des Jugendbeirates der Stadt Büren

Präambel

Die begrenzten Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche sich an politischen und sozialen Prozessen zu beteiligen, zeigt die Wichtigkeit auf, Strukturen zu schaffen, die die politische Partizipation von jungen Menschen vereinfachen. Kinder und Jugendliche sollen sich an der politischen Willensbildung beteiligen, sowie eigene Interessen und Forderungen auf lokaler Ebene formulieren können. Deshalb wird in der Stadt Büren unter Beteiligung von Rat und Verwaltung, sowie von Kindern und Jugendlichen der Stadt, ein Jugendbeirat gegründet, der sich folgende Satzung gibt:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines und Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft
- § 3 Wahlen
- § 4 Organisation
- § 5 Vertretung des Jugendbeirates im Kuratorium
- § 6 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Büren
- § 7 Inkrafttreten der Satzung

§1 Allgemeines und Aufgaben

- 1.1 Der Jugendbeirat der Stadt Büren ist das Sprachrohr für Jugendliche in Büren und gilt als Interessenvertretung der Jugendlichen in Büren
- 1.2 Der Jugendbeirat hat in seiner Arbeit von jedem politischen Engagement Abstand zu nehmen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, ermöglicht den Jugendlichen politisch und kulturell Verantwortung zu übernehmen sowie mit politischen und kulturellen Pflichten umzugehen.
- 1.3 Der Jugendbeirat beteiligt sich an der Programmgestaltung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Büren. Die Organisation und Durchführung von Programmangeboten können unterstützt, initiiert und in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Jugendleiter_Innenausbildung (JuLeiCa) sowie ergänzende Inputs und Schulungen können durch die Jugendbeiratsmitglieder in Anspruch genommen werden.
- 1.5 Der Jugendbeirat dient der Vermittlung zwischen Jugendlichen und anderen gesellschaftlichen Gruppen und politischen Vertretungen.
- 1.6 Im Rahmen der Beteiligung erfolgen regelmäßige gemeinsame Besprechungen mit dem Betreuersteam der Jugendpflege Büren.
- 1.7 Besprechungen sowie Beschlussfassungen der Jugendbeiratssitzungen sind schriftlich festzuhalten.

§2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- 2.1 Der Jugendbeirat besteht aus mindestens vier bis maximal zwölf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch eine Wahlwoche, die an den weiterführenden Schulen und in Jugendeinrichtungen durchgeführt wird.

- 2.2 Mitglied im Jugendbeirat können alle Jugendlichen der Stadt Büren und Interessierte aus anderen Gemeinden werden. Die Mitgliedschaft basiert auf dem freiwilligen Interesse des einzelnen Mitglieds.
- 2.3 Die Mitglieder im Jugendbeirat sind bei Eintritt in den Jugendbeirat mindestens 12 Jahre und höchstens 20 Jahre alt. Bei besonderem Engagement kann ein Jugendbeiratsmitglied bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dem Jugendbeirat angehören. Danach scheidet das Mitglied mit Beendigung der einjährigen Periode aus.
- 2.4 Ein Mitglied des Jugendbeirates verpflichtet sich schriftlich, für ein Jahr dem Jugendbeirat beizuwohnen und regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Am Ende der einjährigen Tätigkeit scheidet Mitglieder formal aus. Eine erneute Mitgliedschaft ist bis zum Erreichen der Altersgrenze möglich.
- 2.5 Der Jugendbeirat konstituiert sich für ein Jahr und setzt sich dann für ein Schuljahr zusammen. Hierzu werden durch die Jugendpflege Büren, Stadt Büren und anderen Kooperationspartnern Informationen an den Standorten sowie in den Medien herausgegeben.
- 2.6 Unabhängig von den gewählten Vertreter_Innen, können sich Jugendliche bei der Jugendpflege Büren und im Jugendbeirat selbst für eine Tätigkeit innerhalb des Jugendbeirates melden. Die Interessierten werden dann zu einer Jugendbeiratssitzung eingeladen und über die Wirkweisen des Jugendbeirates in Kenntnis gesetzt.

§3 Wahlen

- 3.1 Die zu wählenden Mitglieder des Jugendbeirates werden jedes Jahr innerhalb einer frühzeitig zu terminierenden Wahlwoche in direkter und geheimer Wahl gewählt.
- 3.2 Die Wahlwoche findet i.d.R. jedes Jahr in der vorletzten Schulwoche vor den Sommerferien statt.
- 3.3 Gewählt wird in allen Bürener Schulen und Jugendeinrichtungen. Schülerinnen und Schüler der Bürener Schulen wählen in ihren entsprechenden Schulen. Alle, die nicht in Büren zur Schule gehen, wählen in den drei Jugendeinrichtungen der Jugendpflege Büren.
- 3.4 Die Wahlwoche findet jedes Jahr statt.
- 3.5 Wählbar in den Jugendbeirat sind die wahlberechtigten Einzelpersonen ab vollendetem 12. Lebensjahr mit Wohnsitz in der Stadt Büren und Interessierte aus anderen Gemeinden. Stichtag ist der jeweilige Wahltag.
- 3.6 Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Büren, und Interessierten aus anderen Gemeinden.
- 3.7 Die Wahl soll durch das Team der Jugendpflege, insbesondere in den Schulen und Jugendeinrichtungen in Büren, aber auch in den Medien publik sowie bekannt gemacht werden. Das Team der Jugendpflege soll dabei den direkten Kontakt zu den Schüler_innen herstellen, bspw. über Besuche im Klassenzimmer, um sie über den Jugendbeirat zu informieren und für ein Engagement zu begeistern.
- 3.8 Wahlvorschläge sind mindestens 21 Tage vor dem Beginn der Wahlwoche bei dem Team der Jugendpflege einzureichen.
- 3.9 Die Kandidat_innen bekommen über verschiedene Medien, die von der Stadt Büren und den Jugendeinrichtungen in Büren präsentiert werden, die Möglichkeit sich vorzustellen sowie für sich und ihre Anliegen zu werben.
- 3.10 Gewählt sind diejenigen, die nach Abschluss der Wahlwoche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit kann die Maximalgröße des Jugendbeirates überschritten werden.

§4 Organisation

Erreichbarkeit und Sitz des Jugendbeirates

- 4.1 Der Sitz und die postalische Adresse des Jugendbeirates ist der Treffpunkt34, Bahnhofstraße 34 in 33142 Büren.
- 4.2 Der Jugendbeirat holt sich aktiv mittels verschiedener Wege die Meinung von Jugendlichen zu jugendrelevanten Themen ein.
- 4.3 Die o.g. Anliegen können aber auch initiativ durch die Jugendlichen selbst an den Jugendbeirat herangetragen werden. Hierfür wird einerseits ein Briefkasten im Treffpunkt 34 aufgehängt, in welchen die Jugendlichen (anonym) ihre Wünsche äußern können. Die Kontaktaufnahme kann aber auch auf digitalem Wege erfolgen.
- 4.4 Der Jugendbeirat erhält die E-Mail-Adresse jugendbeirat@jugendpflege-bueren.de und ist unter dieser zu erreichen. Die Sprecher_innen haben die Aufgabe das E-Mail-Postfach zu pflegen.
- 4.5 Die Arbeit des Jugendbeirates wird über eine Geschäftsordnung geregelt.
- 4.6 Die Geschäftsordnung des Jugendbeirates kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Vertreter_innen festgelegt bzw. geändert werden.

Etat des Jugendbeirates

- 4.7 Dem Jugendbeirat wird jährlich ein angemessener Etat zur Verfügung gestellt. Dieser ist abhängig von der Haushaltsplanung der Stadt Büren und kann von Jahr zu Jahr variieren.
- 4.8 Diese Mittel für Sachkosten, Maßnahmen, Projekte, etc. werden in Abstimmung mit Mitarbeitern der Jugendpflege Büren bei der Stadt Büren abgerufen.

§5 Vertretung des Jugendbeirates im Kuratorium

- 5.1 Nach der vom Kuratorium für Kinder- und Jugendarbeit in Büren erlassenen Satzung entsendet der Jugendbeirat jeweils zwei seiner gewählten Mitglieder in dieses. Diese Mitglieder sind in der Regel die zuvor gewählten Sprecher_innen.
- 5.2 Für den Fall der Erkrankung oder Verhinderung kann sich ein gewähltes Jugendbeiratsmitglied in der nächsten Kuratoriumssitzung auch durch ein anderes Mitglied des Jugendbeirates vertreten lassen.
- 5.3 Vor einer Kuratoriumssitzung gibt das Team der Jugendpflege Büren die Namen der teilnehmenden Jugendbeiratsmitglieder dem/ der Kuratoriumsvorsitzenden oder dem/ der Protokollführer_in bekannt.
- 5.4 Einladungen zu den Kuratoriumssitzungen sind an den „Jugendbeirat Büren“ zu adressieren. Das Team der Jugendpflege Büren trägt dafür Sorge, dass die Einladungen rechtzeitig den in das Kuratorium gewählten Jugendbeiratsmitgliedern übermittelt werden. Das Gleiche gilt für die Protokolle über die Kuratoriumssitzungen.

§6 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Büren

- 6.1 Der Jugendbeirat benennt zwei beratende Mitglieder, die dem Jugendbeirat zugehörig sind, für den Ausschuss „Familie, Bildung und Generationen“. Diese können durch vorher festgelegte Stellvertreter_innen vertreten werden.

- 6.2 Sofern es in weiteren Ausschüssen jugendrelevante Tagesordnungspunkte gibt, sollen Vertreter_innen des Jugendbeirates eingeladen werden. Sie können zu Beratungspunkten angehört werden, ein eigenes Stimmrecht besitzen sie nicht.
- 6.3 Die vom Jugendbeirat abgesandten Vertreter_innen in den Ausschüssen, müssen ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet Büren haben.
- 6.4 Der Jugendbeirat erhält bei entsprechender Jugendrelevanz die Einladungen zu den Ausschusssitzungen zur Kenntnis. Nimmt er an den Ausschusssitzungen teil, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies kann durch schriftliche Eingabe geschehen.

§7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 17.11.2022

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Stadt Büren

Inhalt:

- § 1 Formale Struktur
- § 2 Sitzungen
- § 3 Inkrafttreten

§1 Formale Struktur

Größe des Jugendbeirates

- 1.1 Die Größe des Jugendbeirates ist abhängig von der Anzahl der gewählten Jugendlichen gemäß § 3 der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Büren und kann von Periode zu Periode variieren.
- 1.2 Der Jugendbeirat besteht aus minimal vier Mitgliedern und maximal zwölf Mitgliedern. Alle Mitglieder des Jugendbeirates sind gleichberechtigt. Ergibt sich bei der Wahl eine Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten_innen kann die Größe des Jugendbeirates die o. g. Maximalgröße von zwölf Mitgliedern übersteigen.

Vorstand

- 1.3 In der ersten Sitzung des Jugendbeirates wird der Vorstand des Jugendbeirates gewählt. Dieser besteht aus zwei Sprecher_innen, die sich gegenseitig vertreten können. Die Sprecher_innen sind für die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen zuständig. Außerdem sind sie Ansprechpartner_innen für die Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.4 Wenn zu bestimmten Themen Arbeitskreise gebildet werden, können für den jeweiligen Arbeitskreis weitere Sprecher_innen bestimmt werden.
- 1.5 Zusätzlich können weitere interessierte Jugendliche in den Arbeitskreisen mitwirken. Diese Jugendlichen müssen nicht zwangsläufig Mitglieder des Jugendbeirates sein.

Begleitung des Jugendbeirates

- 1.6 Pädagogische Fachkräfte der Jugendpflege Büren begleiten den Jugendbeirat und stehen diesem beratend zur Seite.

§2 Sitzungen

- 2.1 Die Mitglieder des Jugendbeirates entscheiden selbstständig über die Termine der Sitzungen.
- 2.2 Der Jugendbeirat nutzt für die Sitzungen und Arbeitskreise einen eigenen Raum innerhalb der Örtlichkeiten des Treffpunkt 34, Bahnhofstraße 34, 33142 Büren.
- 2.3 Die Termine sind mit den zuständigen Mitarbeiter_Innen der Jugendpflege Büren abzusprechen.
- 2.4 Mindestens vier Mal im Jahr sollte eine Sitzung des Jugendbeirates stattfinden. Die Sprecher_innen laden zu Sitzungen des Jugendbeirates ein. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher oder digitaler Form (per SMS/Messengerdienst/E-Mail). Ergänzend wird der Sitzungstermin auf der Homepage der Jugendpflege Büren bekannt gegeben.
- 2.5 Wenn mindestens die Hälfte der Jugendbeiratsmitglieder eine Sitzung verlangen, ist dies zu gewährleisten. Ebenfalls kann eine Einladung im Bedarfsfall durch die pädagogischen Fachkräfte des Teams der Jugendpflege Büren erfolgen.
- 2.6 Den Vorsitz im Jugendbeirat führen die gewählten Sprecher_innen.

- 2.7 Kommt es im Jugendbeirat zu Beschlussfassungen, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Jugendbeiratsmitglieder ausreichend. Es müssen allerdings mindestens die Hälfte aller Jugendbeiratsmitglieder anwesend sein. Falls der Abstimmungsinhalt vor Beginn der Sitzung bekannt war, hat ein fehlendes Jugendbeiratsmitglied die Möglichkeit, seine Stimme auch schriftlich bei den Sprecher_innen abzugeben.
- 2.8 Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden, es entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder. Sollte mindestens ein Mitglied des Jugendbeirates die geheime Wahl wünschen, so erfolgt die Wahl geheim.
- 2.9 Über die Sitzungen des Jugendbeirates werden kurze Ergebnisprotokolle gefertigt. Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Jugendbeirat aus seiner Mitte eine protokollführende Person. Die Protokolle sind von der protokollführenden Person und der an der Sitzung teilnehmenden pädagogischen Fachkraft zu unterzeichnen.
- 2.10 Die Themen der Sitzungen werden durch den Jugendbeirat selbst bestimmt.
- 2.11 Die Sprecher_innen bereiten in Absprache mit der pädagogischen Fachkraft der Jugendpflege Büren die Tagesordnungspunkte für die Sitzung vor. Themen können durch die Mitglieder vorgeschlagen und noch tagesaktuell ergänzt werden.
- 2.12 Auf einen ergebnisorientierten Ablauf soll geachtet werden.
- 2.13 Am Ende der Sitzung wird der Termin für die nächste Sitzung abgesprochen.

§3 Inkrafttreten

- 3.1 Die Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Stadt Büren tritt mit Wahl des ersten Jugendbeirates der Stadt Büren in Kraft.
- 3.2 Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Vertreter erfolgen und ist dem Rat der Stadt Büren anzuzeigen.

Büren, den 16.11.2022

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 17.11.2022

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister